Beschluß der Bürgerschaft

vom 13. October 1858.

1. Regulirung des Gehalts der Rathsdiener.

Wenngleich die Bürgerschaft die Verschiedenartigkeit der Stellung der ältern und der jüngern Rathsdiener, welche bei der vom Senat proponirten Einrichtung eintritt, für einen erheblichen Uebelstand halten muß, — sie auch eine Verpflichtung zur Entschädigung für solchen Nebenverdienst, der die gehörige Wahrnehmung des Dienstes nicht zuläßt und daher untersagt werden muß, durchaus nicht anerkennen kann, — so glaubt sie nach den Mittheilungen des Senats doch annehmen zu müssen, daß eine schleunige Abhülfe der geschilderten Uebelstände nöthig, und für jetzt nicht anders als auf die von ihm vorgeschlagene Weise zu erreichen ist. Sie wünscht jedoch, daß vor definitiver Regulirung der Gehaltsverhältnisse der Rathsdiener weitere Erfahrung abgewartet werde, und die Entscheidung der Frage, ob wirklich das Interesse des Staats eine im Verhältniß zu andern Angestellten sehr hoch scheinende Gehaltsnormirung erheische, bis dahin ausgesetzt werde.

Die Bürgerschaft bewilligt daher den beiden jüngern Rathsdienern für ihre Person den beantragten Gehalt in vorgeschlagener Weise, bemerkt dabei jedoch, daß selbstverständlich denselben durchaus keine weitere Vergütung für irgendwelche ihnen im Staatsdienst aufgetragene Arbeiten und Schreibereien auszubezahlen sein werde.

Hinsichtlich der vom Senat am Schlusse seiner Mittheilung erwähnten Sporteln erklärt sich die Bürgerschaft mit dem Antrage einverstanden und genehmigt den eventuellen Einnahmeposten im Budget.

2. Anlage einer zweiten Brücke über die Weser.

Die Bürgerschaft kann die Ansicht des Senat, daß dieser Gegenstand bereits so ausführlich und genügend erörtert sei, um die vom Senat gewünschte Beschränkung in der ferneren Berathung und Berichterstattung der Deputation eintreten zu lassen, nicht theilen und muß daher bei ihrem Beschluß vom 16. Juni d. J. beharren.

3. Gehaltsverhältnisse der Landvögte, Landjäger und des Aktuars zu Vegesack.

Die Bürgerschaft hat durch ihre Erklärung vom 15. September d. J. keineswegs eine Erhöhung der Amtsgehalte subalterner Stellen, sondern, wie sie auch ausdrücklich bemerkte, lediglich einen bessern Maßstab zur Beurtheilung der darauf gerichteten Anträge anbahnen wollen. Zu solchem Behufe erschien ihr eine Vergleichung der betreffenden Einnahmen mit denen dem Wesen nach gleichartiger Bediensteter in anderen deutschen Staaten besonders zweckmäßig, da letztere, sogar unter Berücksichtigung des wohlfeileren Lebens, im Allgemeinen erheblich niedriger besoldet und, bei mindestens gleich anstrengenden Berufspflichten, weit weniger zu Nebenbeschäftigungen zugelassen sein dürften. Mögen immerhin auch sonstige Gesichtspunkte entscheidend sein, so würde doch wahrscheinlich auf dem beantragten Wege manchen Ansprüchen vorgebeugt und in einzelnen dringenden Fällen ein gerechtes und billiges Ermessen ungemein erleichtert werden können.

Einer von vornherein auf Erhöhung sämmtlicher Gehalte gerichteten Berathung entschieden abgeneigt, hält die Bürgerschaft namentlich auch den gegenwärtigen Zeitpunkt, der viele bedeutende Lasten in nahe Aussicht stellt, nicht geeignet, auf eine dauernde Beschwerung des Staatshaushalts Bedacht zu nehmen; sie lehnt daher die vom Senate gewünschte erweiterte Deputationsberathung ab, indem sie sich über die in der Mittheilung des Senats vom 3. August d. J. beantragten Gehaltserhöhungen wie folgt, erklärt:

a. rücksichtlich der Gehaltsverhältnisse der Landvögte ist die Bürgerschaft damit einverstanden, daß denselben die als Gratification ihnen bewilligten 200 Thaler künftig als Theil ihres Gehalts ausbezahlt werde, indem sie sich da-

bei dem vom Senate gemachten Vorbehalte hinsichtlich der Gehaltsverhältnisse künftiger Landvögte anschließt.

b. hinsichtlich der Gehaltsverhältnisse der Landjäger erklärt sie sich mit den Anträgen sub 2 und 3 einverstanden, bewilligt auch und zwar in Betracht der vom Senate rücksichtlich dieser Beamten wiederholt hervorgehobenen dringenden Gründe die sub 1 beantragte Gehaltserhöhung in der vorgeschlagenen Art; wie sie denn auch

c. in gleicher Erwägung die beantragte Gehaltserhöhung für den Aktuar zu Vegesack genehmigt.

4. Bericht der Deputation bei der Eisenbahn, verschiedene Ergänzungsbauten auf der Hannover-Bremer Bahn betreffend.

Die Bürgerschaft ertheilt zu den beantragten Anlagen und Arbeiten ihre Genehmigung und bewilligt die zu dem Ende erforderlichen Geldmittel im Belaufe von 3650 Thaler Crt.

Desgleichen ist sie, was

5. den Bericht der Inspection und Administration der Krankenanstalt wegen Vervollständigung der Neubauten

betrifft, mit den in demselben sub 1. beantragten drei Anlagen einverstanden und autorisirt die Generalcasse zur Auszahlung der erforderlichen Beträge von 1050 Thaler, 330 Thaler und 250 Thaler, auch genehmigt sie rücksichtlich der sub 2 zur Anlage einer Gasröhrenleitung geforderten 2900 Thaler, die Aufnahme dieses Postens in das nächstjährige Budget.

6. Bericht der Schuldeputation die Gehalte der ordentlichen Lehrer der Bürgerschule betreffend.

Die Bürgerschaft ertheilt zu den in dem Deputationsberichte sub 1 und 2 beantragten Bestimmungen ihre verfassungsmäßige Zustimmung, ist auch ad 3 damit einverstanden, daß das Gehalt des gegenwärtigen Vorstehers der Bürgerschule Professor Dr. Gräfe um 200 Thaler, also auf 1200 Thaler bei freier Wohnung vom 1. October an erhöht werde, dabei auch die vorgeschlagene Steigerung in der beantragten Ausdehnung eintrete.

Zugleich erinnert die Bürgerschaft bei diesem Anlasse die Deputation an die von ihr laut Beschluß vom 29. April 1857 gewünschte Berathung und Berichterstattung darüber, welche Mittel zu einer den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden gründlichen Hebung der concessionirten Volksschulen erforderlich seien.

Schließlich hat sie auch die in dem

7. Berichte der Deputation für die Convoye

beantragte Nachbewilligung mit Rücksicht auf die angeführten Umstände nicht beanstandet, und ertheilt daher zu derselben zum Belaufe von 14000 Thaler ihre Zustimmung.